

Abschrift

10 UF 172/17

9 F 199/15 Amtsgericht Reinbek

Erlass des Beschlusses
Zur Geschäftsstelle gelangt
am 27. März 2018

Altendorf, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

B e s c h l u s s

In der Familiensache

Bezirksregierung Köln, vertreten durch die Regierungspräsidentin Walsken,
Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln,

- Antragstellerin und Beschwerdeführerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Martina Mainz-Kwasniok,
52066 Aachen -

gegen

Herrn !

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

- Verfahrensbevollmächtigte:

hat der 2. Senat für Familiensachen des Schleswig-Holsteinischen
Oberlandesgerichts in Schleswig durch den Vorsitzenden Richter am
Oberlandesgericht Lewin, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Splitt und die
Richterin am Oberlandesgericht Rutz beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Reinbek vom 22. Juni 2017 geändert.

Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin für den Zeitraum September 2012 bis August 2013 die auf die Antragstellerin gesetzlich übergegangenen Unterhaltsansprüche seiner Tochter , geboren am 5. Mai 1987, in Höhe von insgesamt 2.926,56 € nebst Zinsen in Höhe von 6 % auf monatlich 243,88 € von September 2012 bis August 2013 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen hat der Antragsgegner zu tragen.

Der Wert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.926,56 € festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin, die Bezirksregierung Köln als Auslands-BAföG-Behörde für das vertretene Land Nordrhein-Westfalen, macht Ansprüche der F. W. , geboren am 5. Mai 1987, gegen ihren Vater, den Antragsgegner, auf Ausbildungsunterhalt im Zeitraum September 2012 bis August 2013 geltend, die gesetzlich auf sie übergegangen sind.

F. W. hat am 28. August 2011 ihr Studium im Fach „Landschaftsnutzung und Naturschutz“ mit dem Bachelor abgeschlossen. Im Anschluss daran hat sie Auslandspraktika absolviert, die mit Stipendien finanziert wurden. Seit September 2012 studiert sie in den Niederlanden „Geography mit Schwerpunkt Terrestrial Ecosystems und Environmental Change“ mit dem Ziel, den Masterabschluss zu erlangen. In der Zeit von

September 2012 bis August 2013 hat die Antragstellerin entsprechend dem Bewilligungsbescheid vom 14. Januar 2013 an die Studentin monatliche BAföG-Leistungen in Höhe von 671 € erbracht. Sie begehrt für diesen Zeitraum eine Erstattung vom Antragsgegner in Höhe von monatlich 243,88 €.

Im Frühjahr 2011 trennten sich die Eltern der F... W... Aus der Ehe sind noch drei minderjährige Söhne hervorgegangen. Aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs vom 24. Oktober 2011 (Amtsgericht Bergedorf) ist der Antragsgegner verpflichtet, Kindesunterhalt für die minderjährigen Söhne in Höhe von insgesamt 1.569 € monatlich und Trennungsunterhalt in Höhe von 2.360 € monatlich zu zahlen. Unstreitig bestand zum Zeitpunkt des Vergleichs keine Unterhaltsverpflichtung gegenüber der volljährigen Tochter F... Unstreitig ist ferner, dass im Jahr 2015 ein Verfahren auf Abänderung des Vergleichs anhängig gemacht worden ist.

Die Antragstellerin hat die Ansicht vertreten, dass der Trennungsunterhalt, den der Antragsgegner an die Mutter der Studentin zu leisten habe, nicht in der titulierten Höhe, sondern allenfalls in der gesetzlich geschuldeten Höhe berücksichtigt werden könne. Bei der Ermittlung der Höhe des Trennungsunterhaltsanspruchs sei der Unterhaltsanspruch der Tochter F... zu berücksichtigen, da er die ehelichen Lebensverhältnisse der Eltern geprägt habe.

Die Antragstellerin hat beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, an sie für den Zeitraum September 2012 bis August 2013 die auf sie gesetzlich übergegangenen Unterhaltsansprüche seiner Tochter F... W... in Höhe von 2.926,56 € nebst Zinsen in Höhe von 6 % auf monatlich 243,88 € von September 2012 bis August 2013 zu zahlen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass er für das Auslandsstudium keinen Unterhalt schulde, da zwischen dem Bachelorstudium und dem Masterstudium kein enger fachlicher bzw. sachlicher Zusammenhang und auch kein enger zeitlicher Zusammenhang bestehe. Am Ende des Praktikumsjahres sei zudem der Anspruch auf Kindergeld fortgefallen. Dieses hätte sie beziehen können, wenn sie den Masterstudiengang sofort im Anschluss belegt hätte. Im Übrigen sei die Tochter nachrangig nach der getrennt lebenden Ehefrau und den minderjährigen Kindern unterhaltsberechtig. Die Antragstellerin habe es versäumt, das Einkommen der Kindesmutter zu ermitteln, da der Trennungsunterhalt bei der Kindesmutter als Einkommen zu berücksichtigen sei. Eine Pflicht zur Durchführung eines unterhaltsrechtlichen Abänderungsverfahrens im Hinblick auf den geschlossenen Unterhaltsvergleich gebe es nicht.

Durch Beschluss vom 22. Juni 2017 hat das Familiengericht den Antrag der Antragstellerin auf Erstattung der von ihr gezahlten BAföG - Zahlungen abgewiesen. Unter Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen an die Mutter der Studentin und die minderjährigen Söhne sei der Antragsgegner nicht leistungsfähig.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Es sei nicht haltbar, bei dem gut verdienenden Antragsgegner eine Leistungsfähigkeit zu verneinen. Die Studentin könne nicht auf Ansprüche gegen ihre Mutter verwiesen werden, die aufgrund des bezahlten Trennungsunterhalts im streiterheblichen Zeitraum leistungsfähig gewesen wäre. Zwischen den Eltern der Studentin sei im 2015 ein Abänderungsverfahren über den Trennungsunterhalt eingeleitet worden. Eine etwaige Vereinbarung der Eltern der Studentin, dass der gezahlte Trennungsunterhalt für die Jahre 2012 und 2013 nicht abgeändert werde, könne den Ansprüchen der Antragstellerin nicht entgegengehalten werden. Schon nach dem Bachelorabschluss habe die Tochter F. . . . den Eltern mitgeteilt, dass sie ein Jahr Erfahrungen im Ausland machen und danach das Masterstudium beginnen wolle. Der Antragsgegner habe der Tochter mündlich

weitere Unterhaltsleistungen zugesagt. Nach Trennung der Eltern habe er die Unterhaltszahlungen eingestellt. Mit Schreiben der Antragstellerin vom 25. Juli 2012 ist der Antragsgegner erstmals auf den BAföG-Antrag der Tochter hingewiesen worden und zur Auskunft über sein Einkommen aufgefordert worden.

Die Antragstellerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses den Antragsgegner zu verpflichten, an sie 2926,56 € nebst 6 % Zinsen p. a. auf monatlich 243,88 € von September 2012 bis August 2013 zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Der Senat hat mit Beschluss vom 8. Februar 2018 darauf hingewiesen, dass der Antragsgegner für seine fehlende Leistungsfähigkeit darlegungs- und beweispflichtig ist. Da er Kenntnis von der beabsichtigten weiteren Ausbildung der Tochter hatte, könne er sich nicht darauf berufen, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 24. Oktober 2011 zu hohen Unterhaltszahlungen an die getrennt lebende Ehefrau und Mutter der Studentin sowie an die minderjährigen Kinder verpflichtet zu sein.

Der Senat hat ferner darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.

Die Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Zur Sachverhaltsdarstellung im Übrigen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und den Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 58 ff. FamFG zulässige und im Übrigen statthafte Beschwerde der Antragstellerin ist begründet und führt zur Änderung des angefochtenen Beschlusses.

Der Tochter des Antragsgegners, F. W. hat für die Zeit von September 2012 bis August 2013 ein Unterhaltsanspruch in Höhe von monatlich 243,88 € gegen ihren Vater zugestanden, der durch die Zahlung der BAföG-Leistungen auf die Antragstellerin übergegangen ist.

Zutreffend hat das Familiengericht in der angefochtenen Entscheidung festgestellt, dass das Masterstudium noch zur Ausbildung der Tochter gehört und der Antragsgegner daher grundsätzlich verpflichtet ist, bis zum Masterabschluss Ausbildungsunterhalt zu zahlen. Das Praktikumsjahr im Ausland hat nicht zu einer übermäßigen Verzögerung der Ausbildung geführt. Insbesondere wäre der Antragsgegner trotz Wegfalls des Kindesgeldes für den streiterheblichen Zeitraum der Tochter unterhaltspflichtig gewesen, wenn sie das Masterstudium unmittelbar nach dem Bachelorabschluss aufgenommen hätte. Denn das Masterstudium umfasst jedenfalls zwei Jahre.

Der Antragsgegner ist zur Zahlung des geltend gemachten Unterhaltsanspruchs auch als leistungsfähig anzusehen.

Unbestritten hat der Antragsgegner im Jahr 2012 über ein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen von 5.421 € und im Jahr 2013 von 4.762 € verfügt. Zur Berechnung im Einzelnen wird auf die Entscheidung des Familiengerichts Bezug genommen.

Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, dass er nach dem Unterhaltsvergleich vom 24. Oktober 2011 verpflichtet war, an die minderjährigen Kinder Unterhalt in Höhe von insgesamt 1.569 € und Trennungsunterhalt an die Mutter der studierenden Tochter von 2.360 € zu

zahlen.

Abgesehen davon, dass ihm – auch ohne die Ansprüche der Studentin – jedenfalls ab Januar 2013 nach Zahlung des titulierten Unterhalts weniger als der ihm zustehende Selbstbehalt verblieb, oblag es ihm, das anhängige Abänderungsverfahren auch auf den hier streiterheblichen Zeitraum zu erstrecken.

Die Antragstellerin hat unbestritten vorgetragen, dass der Antragsgegner Kenntnis von den Plänen seiner Tochter hatte, nach dem Praktikumsjahr im Ausland ihre Ausbildung mit dem Masterstudium fortzusetzen. Dass die Tochter ihre Pläne in die Tat umsetzen wollte, war dem Antragsgegner spätestens durch das Schreiben der Antragstellerin vom 25. Juli 2012 bekannt, in dem die Antragstellerin mitteilte, dass die Tochter BAföG für ihr Studium beantragt hatte, und ihn zur Auskunft über sein Einkommen aufforderte.

Ein Titel, den die Eltern untereinander über den Ehegattenunterhalt erwirkt haben, bindet das unterhaltsberechtignte Kind nicht. Der Unterhalt ist so zu berechnen, als ob ein Titel nicht bestünde und über alle Ansprüche zugleich entschieden würde (Klinkhammer in Wendl/Dose, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 9. Aufl. 2015, § 2 Rn. 252).

Dabei kann dahinstehen, ob und in welchem Umfang Unterhaltszahlungen des Antragsgegners an die Mutter der Studentin als Einkommen anzusehen ist, und zwar sowohl zivilrechtlich als auch im Sinne der förderungsrechtlichen Regelungen im BAföG. Zivilrechtlich sind grundsätzlich Unterhaltsleistungen, die ein Elternteil von einem Dritten erhält, Einkünfte und daher für den Unterhalt von Kindern zu verwenden (Wendel/Dose, a.a.O. § 2 Rn. 247). Denn die Antragstellerin macht von dem Gesamtbetrag von monatlich 671 €, den sie an die Studentin geleistet hat, gegen den Antragsgegner nur einen monatlichen Teilbetrag von 243,88 € geltend. Die vom Antragsgegner geltend gemachte Berücksichtigung des Einkommens der Kindesmutter, zu dem auch der von ihm gezahlte Trennungunterhalt zu rechnen sei, und damit eine Veränderung der auf ihn entfallenden Haftungsquote würde sich deshalb im Ergebnis nicht

auswirken. Ansprüche sind nur insoweit auf die Antragstellerin übergegangen, als sie der Studentin gegen den Vater zivilrechtlich zugestanden haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 243 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 40, 51 FamGKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Lewin

Dr. Splitt

Rutz